



97709

GZ.: 3-240/250-2018 Luchel  
Betr.: Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale in  
der Stadtgemeinde Leonding - Beschlussfassung

Leonding, 11. Dezember 2018

## **Kundmachung**

gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr.91 i.d.g.F.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding. vom 07. Dezember 2018, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

### **§ 1 Abgabenhöhe**

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche<br>der Freizeitwohnungspauschale) | ..... € 108,00 (max 150%)  |
| b) Für Freizeitwohnungen über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche<br>der Freizeitwohnungspauschale)   | ..... € 216,00 (max. 200%) |

### **§ 2 Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
  1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
  2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch mit 1.1.2019.



Kundgemacht am: 14.12.2018

Abgenommen am: 02.01.2019